

Leitfaden Frankfurt am Main

Inklusion an der örtlichen Grundschule



Gemeinsam leben Frankfurt e.V.



Gemeinsam leben Hessen e.V.

Frankfurt, Dezember 2017

INHALT

1. Gemeinsam leben Frankfurt e.V. und Gemeinsam leben Hessen e.V.

2. Die Schule

2.1. Das hessische Schulgesetz

2.2. Die Verordnungen

3. Die Einschulung

4. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der allgemeinen Schule – Inklusion

4.1. Die Förderschwerpunkte

4.2. Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren

4.3. Der Förderausschuss

4.4. Der Bescheid vom Staatlichen Schulamt

4.5. Was können Eltern gegen die Zuweisung in die Förderschule unternehmen?

5. Recht auf Inklusion trotz Ablehnung der Schule

5.1 Argumente für die ortsnahe Grundschule

1. Gemeinsam leben Frankfurt e.V. und Gemeinsam leben Hessen e.V.

Jedes Kind hat ein Recht auf

- freien und vollen Zugang zur allgemeinen Schule
- bestmögliche Bildung
- Unterstützung durch die Schule, die Lehrkräfte und alle, die in der Schule arbeiten

Eltern haben das Recht auf

- Beratung und Informationen
- Mitsprache
- Unterstützung

Wir helfen Eltern und ihren Kindern mit Behinderungen. Wir beraten, begleiten und unterstützen bei Fragen rund um Inklusion und bei Problemen in der Schule in Frankfurt am Main.

Kontakt:

Unabhängige Inklusionsberatungsstelle Frankfurt

Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

Ansprechpartnerin: Merve Sesen (B.A. Inklusionspädagogin)

Telefon: 069. 70 790 106 / 0151. 700 672 44

E-Mail: beratung@gemeinsamleben-frankfurt.de

www.gemeinsamleben-frankfurt.de

2. Die Schule

2.1. Das hessische Schulgesetz (HSchG)

§ 3 Absatz 6: Das Kind hat ein Recht auf besondere Unterstützung durch die Schule, die Schule muss für jedes Kind dafür sorgen, dass es erfolgreich lernen kann und gute Fortschritte macht. Das nennt man **individuelle Förderung**.

§ 49: Kinder, die große Schwierigkeiten beim Lernen haben, bekommen besondere Unterstützung: sie haben **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**.

§ 51: Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gehen zusammen zur Schule. Das nennt man **Inklusion**.

- *(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt*

§ 54: Alle Kinder gehen in die Grundschule vor Ort.

- *(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule **aufgenommen**.*

Wenn es einen besonderen Grund gibt oder wenn die Eltern eines Kindes mit Behinderung es möchten, kann das Kind eine besondere Schule besuchen, sie heißt **Förderschule**.

- **Die Wahl liegt bei den Eltern! Nicht bei der Schule.**

Verordnungen regeln dazu die Einzelheiten, dabei muss die Schule **schrittweise vorgehen**:

1. Kinder, die ohne Schwierigkeiten dem Unterricht folgen können, werden nach § 3, Abs. 6 HSchG gefördert. Sie erhalten die übliche individuelle Förderung im Rahmen des allgemeinen Unterrichts.
2. Kinder, die Schwierigkeiten beim Lernen oder in der Entwicklung haben, müssen zunächst über **vorbeugende Maßnahmen** besonders gefördert werden. Auch hier geht man schrittweise vor:
 - VOSB § 2 vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule
 - VOSB § 3 Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule durch das Beratungs- und Förderzentrum (Sonderpädagogen unterstützen die allgemeine Schule bei der Arbeit mit dem Kind)
 - VOSB § 4 Sonderpädagogen des Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) arbeiten mit dem Kind (nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern!)

3. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, leitet die Schule das Verfahren zur Feststellung des **Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung** ein (§ 9 und 10 VOSB) mit dem Ziel der inklusiven Beschulung in der allgemeinen Schule.

2.2. Die Verordnungen

Das Kultusministerium, das die Voraussetzungen für das Leben in der Schule schafft und überwacht, dass alles gut läuft, hat bestimmte Vorschriften für Lehrkräfte und Schulen gemacht, die sich **Verordnungen** nennen. Diese sind Rechtsverordnungen und führen das HSchG aus. Lehrkräfte müssen sie kennen und beachten.

VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

§ 5: Das Kind hat ein Recht auf **individuelle Förderung** in jeder Schule. Jede Lehrkraft muss das Kind genau beobachten. Sie müssen erkennen, wo es Probleme hat. Dann muss die Schule entscheiden, wie sie dem Kind am besten helfen kann.

§ 6: Individuelle Förderpläne

Die Lehrkraft schreibt in einem Formular, welche Probleme oder Schwierigkeiten das Kind beim Lernen hat. Sie / er schreibt auch, was das Kind gut macht und wo es Hilfe braucht. Dann schreibt sie / er, wie man ihm am besten helfen kann. Das Ganze wird dann mit den Eltern besprochen. Wenn sie zustimmen, unterschreiben sie.

§ 7: Nachteilsausgleich

Hat das Kind eine Behinderung, so muss die Schule überlegen, was sie tun kann, damit das Kind genauso lernen kann, wie Kinder ohne Behinderungen. Sie überlegt sich also Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die Behinderung z. B. beim Lernen, beim Schreiben von Klassenarbeiten und Prüfungen, bei den Hausaufgaben, beim Sport nicht mehr stört oder durch eine andere Aufgabe ersetzt werden kann oder sogar muss.

VOBGM: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen der Mittelstufe

§ 1: Durch gemeinsame Lernerfahrung wird das gegenseitige Verstehen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.

§ 2: Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit.

§ 9: Fragen der Schulpflicht, der Schulaufnahme und der Zurückstellung werden hier geregelt.

VOSB: Verordnung zur Sonderpädagogischen Förderung

§ 1: Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf besondere Förderung.

§ 2: Vorbeugende Maßnahmen als Aufgabe der allgemeinen Schule: Wenn ein Kind Probleme in der Schule hat, muss die Lehrkraft überlegen, woran das liegt. Sie / er muss prüfen, ob es eine Behinderung hat, die es dem Kind schwerer macht zu lernen. In einem **individuellen Förderplan** schreibt die Lehrkraft, mit welchen Mitteln oder Maßnahmen das Kind unterstützt werden kann.

Außerdem hat das Kind ein Recht darauf, dass alle seine Behinderung berücksichtigen und ihm dabei helfen, dass es deshalb keine Nachteile beim Lernen hat. Das nennt man den **Nachteilsausgleich**. Damit das Kind einen Nachteilsausgleich erhalten kann, stellen die Eltern einen Antrag: Sie bitten mit einem kurzen Brief an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer darum. Sie schreiben den Grund dazu und fügen eine ärztliche Bestätigung bei.

§ 5: Individuelle Förderplanung

Für den Förderplan gibt es ein Formular, das die Lehrkraft mit den Eltern bespricht. In den Förderplan schreibt man was das Kind schon gut kann und wo

- es Probleme gibt,
- welche Maßnahmen in der Schule und zu Hause helfen,
- was die Eltern tun können ,
- wer unabhängig von der Schule auch noch weiterhelfen kann (Logopäde, Ergotherapeut, Schul- oder Teilhabeassistenz, Nachhilfe ...).

§ 6: Die Eltern müssen von der Schule immer ganz genau beraten und informiert werden. Wenn die Eltern Ideen haben oder Vorschläge machen, muss die Schule diese anhören und berücksichtigen. Die Eltern dürfen einen Termin machen, um im Unterricht einmal zuzuschauen.

3. Die Einschulung

- Eltern erhalten im Herbst vor dem Schulbeginn von der Grundschule in ihrem Wohnbezirk einen Brief. Darin werden sie eingeladen, ihr Kind in der Schule anzumelden, wenn es bis zum 31. Juni des Einschulungsjahres 6 Jahre alt wird.
- Die Eltern gehen zum Termin und melden das Kind bei der Schulleiterin / dem Schulleiter der Grundschule an. Bei diesem Termin sollten die Eltern sagen, wenn ihr Kind ein Problem beim Lernen oder Verhalten oder eine Behinderung hat.
- Die Schulleiterin / der Schulleiter muss dann schauen, welche Unterstützung das Kind braucht und falls nötig, auch die Fachleute vom Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) bitten, die Schule zu unterstützen, um das Kind richtig und gut fördern zu können.
- Bei jeder Schulanmeldung findet auch eine schulärztliche Untersuchung statt. Die Eltern erhalten dazu einen Termin beim Gesundheitsamt.
- Zwischen März und Mai vor der Einschulung werden alle Kinder in die Schule eingeladen, wo sie einen Vormittag zum gegenseitigen Kennenlernen verbringen können.

Abschließend überlegt die Schule (gemeinsam mit den Eltern), ob das Kind in die 1. Klasse aufgenommen wird, ob es noch ein Jahr in die Vorklasse geht oder im Kindergarten bleibt (Zurückstellung **schulpflichtiger Kinder**). Dieses Jahr wird nicht auf die 10jährige Pflichtschulzeit angerechnet.

Die Eltern stellen dann den Antrag auf Zurückstellung.

Wenn die Grundschule ein Kind ohne Antrag der Eltern zurückstellt, muss sie den Eltern einen Bescheid schicken, der am Ende einen Hinweis enthält, dass die Eltern dagegen Widerspruch einlegen können.

Die Schule darf den Eltern nicht erklären, dass ihr Kind jetzt und nur in die Förderschule gehen kann!

4. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der allgemeinen Schule – Inklusion

Alle Kinder, auch die mit Behinderungen, werden an der allgemeinen Schule am Wohnort oder im Wohnbezirk aufgenommen. Die Eltern beschreiben das Problem bzw. die Behinderung des Kindes und bringen damit zum Ausdruck, dass sie einen **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für ihr Kind sehen**.

Wenn Eltern für Ihr Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen von vorn herein und freiwillig den Besuch der Förderschule wünschen, dürfen sie ihr Kind bis zum 15. Dezember vor dem Schuljahr der Einschulung für die Förderschule anmelden. Tun sie das nicht, beginnt das an der allgemeinen Schule vorgeschriebene Verfahren. Man nennt es das **sonderpädagogische Feststellungsverfahren**:

Zunächst muss die Grundschule feststellen, welche Art der Behinderung vorliegt und mit welcher besonderen Form von Unterricht das Kind unterstützt werden kann. Dazu überlegt sie, welchen **Förderschwerpunkt** das Kind hat. Es gibt 8 verschiedene Förderschwerpunkte.

4.1. Die Förderschwerpunkte

Lernzielgleiche Förderschwerpunkte = die Schüler lernen den gleichen Inhalt wie die anderen in der Klasse

Die Förderung in diesen Förderschwerpunkten führt zu allen Schulabschlüssen, die auch Kinder ohne Beeinträchtigungen erreichen können (Haupt- oder Realschul-Abschluss, Abitur).

1. **Sprachheilförderung**
Hier werden Kinder mit Sprachbehinderungen gefördert; dabei geht es nicht um fehlende Deutschkenntnisse
2. **Emotionale und soziale Entwicklung (esE)**
z.B. bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS oder seelischen Behinderungen wie Autismus
3. **Körperliche und motorische Entwicklung (kmE)**
Kinder mit Körperbehinderung, mit Problemen bei der Bewegung, beim Gleichgewicht, mit chronischen Krankheiten wie Epilepsie oder Diabetes
4. **Sehen**
Kinder mit starker Sehschädigung oder Blindheit
5. **Hören**
bei Schwerhörigkeit, Hörverlust, auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS).
6. **Kranke Schülerinnen und Schüler**
Schülerinnen oder Schüler, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.

Lernzieldifferente Förderschwerpunkte = Schüler lernen mit einfacher aufbereiteten Inhalten als die anderen in der Klasse

Die Förderung in diesen Förderschwerpunkten führt nicht automatisch zu den Abschlüssen des Bildungsgangs Hauptschule, Realschule, Gymnasium.

7. **Lernen (LE)**

auch Lernhilfe oder Lernbeeinträchtigung genannt; eine solche Lernbeeinträchtigung liegt dann vor, wenn sie lang anhaltend ist und wenn die Grundschule alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Vorbeugung von Lernversagen ausgeschöpft hat. Zu solchen vorbeugenden Maßnahmen (VM) der Schulte gehört auch die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

Die Eltern können einen solchen Antrag in der 10jährigen Pflichtschulzeit für ihr Kind zweimal stellen, nur nicht zweimal direkt hintereinander. Der Antrag kann jederzeit bis spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende gestellt werden und muss begründet sein.

8. **Geistige Entwicklung (GE)**

Kinder mit geistigen Behinderungen lernen nach einem ganz eigenen Lehrplan.

Damit werden die Ziele Leben in der Gemeinschaft mit anderen, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Orientierung im Alltag verfolgt.

4.2. Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren

Um den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eines Kindes und die dafür notwendige Unterstützung zu prüfen, beauftragt die Leitung der Grundschule das für sie zuständige **BFZ** damit, eine **Förderdiagnostische Stellungnahme** zu erstellen und beruft zur Klärung einen **Förderausschuss** ein.

BFZ ist die Abkürzung für **Beratungs- und Förderzentrum**. Dort arbeiten Lehrkräfte mit einer besonderen Ausbildung, die sich mit den verschiedenen Förderschwerpunkten auskennen und die wissen, wie man Kinder mit solchen Beeinträchtigungen erfolgreich unterrichten kann. Sie unterstützen die Lehrkräfte in den allgemeinen Schulen, damit das betroffene Kind dort richtig und erfolgreich lernen kann.

Die **förderdiagnostische Stellungnahme** ist ein Gutachten, das die Lehrkräfte über das Kind schreiben. Darin steht ausführlich, wie weit ein Kind entwickelt ist, was es kann, welches Problem es hat und was man tun muss, damit es erfolgreich lernen kann. Das Gutachten wird der allgemeinen Schule und den Eltern zur Kenntnis gegeben und beim Förderausschuss besprochen.

Ist das Gutachten fertig, lädt die Leitung der Grundschule zum **Förderausschuss** ein.

4.3. Der Förderausschuss

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art und Organisation der (sonderpädagogischen) Förderung abzugeben und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

Der Förderausschuss darf beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist (§10 (2) VOSB). Das bedeutet, dass ein Beschluss dort auch ohne die Anwesenheit der Eltern geht. Es ist aber

wichtig, dass die Eltern hingehen, sie dürfen sich einen Beistand zu ihrer Unterstützung mitnehmen (zum Beispiel eine Beraterin/einen Berater von Gemeinsam leben Frankfurt e.V.).

Dem Förderausschuss gehören folgende Personen an:

Mit Stimmrecht:

1. die Schulleitung der Grundschule
2. eine Lehrkraft der Grundschule, die das Kind voraussichtlich in ihre Klasse aufnimmt
3. eine Lehrkraft des BFZ als Vorsitzende im Auftrag des staatlichen Schulamtes
4. die Eltern des Kindes (gemeinsam eine Stimme)
5. eine Vertreterin / ein Vertreter des Schulträgers (wenn besondere räumliche Voraussetzungen oder auch besondere sächliche Ausstattungsleistungen vorhanden sein müssen)

Die Grundschule lädt zwar dazu ein, aber den Vorsitz nimmt ein Mitglied der Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft des BFZ in Auftrag des Staatlichen Schulamts wahr.

Mit beratender Funktion können dem Förderausschuss folgende Personen beisitzen:

6. die Leiterin/ der Leiter des Vorlaufkurses, Sprachkurses
7. eine Lehrkraft des herkunftssprachlichen Unterrichts
8. eine Vertreterin/ ein Vertreter der Frühförderung oder des Kindergartens
9. eine Vertreterin/ein Vertreter des zuständigen Sozialrathauses
10. eine Person des Vertrauens/Beistand der Eltern (§ 10 Abs. 2 VOSB)
(zum Beispiel eine Beraterin/ein Berater von Gemeinsam leben Frankfurt e.V.).

Es wird ein **Protokoll** erstellt, dass von den Eltern unterschrieben werden soll und das sie in **Kopie** erhalten.

Das Ergebnis des Förderausschusses:

Die Eltern haben zwar gemeinsam **nur eine Stimme**. Sie werden aber **nicht von der Mehrheit** der Stimmen überstimmt. Ihre Meinung wird berücksichtigt: Wenn sie Inklusion wollen, die anderen Teilnehmer des Förderausschusses aber nicht, so ist das **Ergebnis uneinig**. Die Akte geht dann an das Staatliche Schulamt (SSA), das entscheiden muss.

Im besten Fall kann sich der Förderausschuss auf eine **gemeinsame Empfehlung** einigen. Diese Entscheidung legt die Schulleitung anschließend dem staatlichen Schulamt zur **Genehmigung** vor. Erfolgt in den nächsten zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch durch das Staatliche Schulamt, gilt die Genehmigung als erteilt (§ 9 Abs. 3 VOSB).

4.4. Der Bescheid vom Staatlichen Schulamt

Die Entscheidungen über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung des Kindes sowie die Zuweisung des Förderortes müssen den Eltern **schriftlich** mitgeteilt werden (§ 9 Abs. 9 VOSB). Vor der endgültigen Entscheidung des SSA, müssen die Eltern noch einmal angehört werden. Die Mitteilung darüber erhalten die Eltern per Post vom Staatlichen Schulamt. Darin wird die voraussichtliche

Entscheidung ankündigt und begründet. In Form einer schriftlichen oder persönlichen Anhörung können die Eltern ihre Position darstellen.

4.5. Was können Eltern gegen die Zuweisung in die Förderschule unternehmen?

Wenn es dabei passiert, dass ein Kind gegen den Willen der Eltern einer Förderschule zugewiesen wird, haben sie die Möglichkeit, auf dem Rechtsweg gegen die Entscheidung vorzugehen: Sie können **Widerspruch** gegen die Entscheidung beim SSA einlegen. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Eltern können gegen jeden Teil des Bescheides Widerspruch einlegen:

1. gegen die **Feststellung des Anspruchs** auf sonderpädagogische Förderung,
2. gegen den **Förderort** (Förderschule) .

Den Widerspruch müssen die Eltern schriftlich (in der Regel) an das Staatliche Schulamt richten. Wichtig für den Widerspruch ist eine ausführliche Begründung des Widerspruchs. Die Frist für die Erhebung eines Widerspruchs liegt in der Regel bei einem Monat nach Zustellung des Bescheids.

Wichtig:

Diese Rechtsmittel entfalten in Hessen grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet: Wenn ein Kind einer Förderschule zugewiesen wird, muss es bis zum Ende der Klärung des Verfahrens (Widerspruchsbescheid oder Urteil bzw. Vergleich) die zugewiesene Förderschule besuchen (§ 54 Abs 5 HSchG). Es kann jedoch ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht gestellt werden.

Klage

Wird der Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Eltern die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen den Bescheid **Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht** zu erheben.

Eltern können gegen die Zuweisung zur Förderschule Klage erheben und damit die Aufhebung der Verpflichtung des Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten.

5. Recht auf Inklusion trotz Ablehnung der Schule

Manchmal entscheidet das Staatliche Schulamt, dass ein Kind nicht an der Grundschule des Wohnbezirks inklusiv beschult werden kann. Zum Beispiel dann, wenn die Bedingungen an der Grundschule vor Ort noch nicht gegeben sind oder nicht zeitnah hergestellt werden können, damit das Kind dort gut und angemessen gefördert werden kann. Dann entscheidet das Staatliche Schulamt, welche **andere allgemeine Schule oder Förderschule** das Kind besuchen muss.

Die örtliche Grundschule darf aber aus den genannten Gründen nicht von vorn herein die Beschulung eines Kindes einfach ablehnen. Sie muss in jedem Einzelfall einer Ablehnung inhaltliche und gut nachvollziehbare Gründe angeben, warum es in diesem einen Fall mit diesem Kind für die Schule nicht möglich ist, die inklusive Beschulung umzusetzen.

5.1 Argumente für die ortsnahe Grundschule

Die Wohnortnähe - das Recht auf soziale Teilhabe

In Hessen sind für Kinder im Grundschulalter feste Schulbezirke nach **Wohnortnähe** eingerichtet. Damit soll allen Kindern ermöglicht werden, die Grundschule selbstständig und zu Fuß zu besuchen, in ihrem Wohnviertel gemeinsam mit Freunden und Nachbarskindern zu lernen und aufzuwachsen.

- So sieht es auch die UN-Behindertenrechtskonvention: Sie bestätigt das **Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

Die personellen Voraussetzungen

Allgemeine und pauschalisierte Argumente der Grundschule gegen Inklusion reichen nicht aus:

„Die Schule ist zu groß“, „es ist eine kleine Klasse notwendig“, „es fehlt die individuelle Förderung in der allgemeinen Schule“. So etwas steht oft in einem ablehnenden Förderausschussprotokoll. Es wird dann oft auf die Förderschule verwiesen, wo doch die Rahmenbedingungen viel besser seien.

- **Die von vielen allgemeinen Schulen und Förderschulen im Zuge der Inklusion eingeforderte intensive individuelle Förderung (z.T. sogar als 1:1 Betreuung) gibt es auch bei den Förderschulen nicht!**

Die **Höhe der zugewiesenen Förderstunden** für den inklusiven Unterricht ist nicht aus der Luft gegriffen, sie orientiert sich an der durchschnittlichen Höhe der Förderstunden pro Kind in der Förderschule! (Vgl. dazu auch die Berechnungen von Prof. Wocken für Bayern).

Dazu kommt noch die **Förderung durch die Mitschülerinnen und Mitschüler**, deren Vorbild und Anregungen die Pädagoginnen und Pädagogen in der Förderschule, so qualifiziert sie auch sein mögen, nicht bieten können.

(VOBGM § 1, Abs. 2: „Durch gemeinsame Lernerfahrung wird das gegenseitige Verstehen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterentwickelt. Und § 2, Abs. 1: Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit.“)

- **Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden.**

Die räumlichen Voraussetzungen

„Es gibt keinen Rückzugsraum“ oder „die Schule hat keine passenden Räumlichkeiten“ sind keine Argumente, die nach einer genauen Betrachtung der räumlichen Verhältnisse vor Ort noch haltbar sind. Wie die Erfahrung und Praxis zeigen, **gibt es oft in jeder Schule Räumlichkeiten**, die sich zeitlich begrenzt als Rückzugsraum nutzen lassen: ein Mehrzweckraum, die Teeküche, die Schulkantine, ein Abstellraum oder zur Not auch das Dienstzimmer der Schulleitung.

Bei der Zuweisung zur Förderschule hatte die Schulbehörde sich in einem Gerichtsverfahren wiederholt darauf berufen, dass die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung nicht gegeben seien, da ein

Rückzugsraum nicht vorhanden sei und die Klassenstärke von höchstens 20 Schülern überschritten werde. Eine erfolgreiche Inklusion sei deshalb nicht möglich. Das Gericht hat der Schulbehörde demgegenüber vorgeworfen, dass nicht dargelegt worden ist, warum diese Schwierigkeiten im Einzelfall nicht überwunden werden können. (OVG Bautzen, Beschluss vom 06.01.2015 - 2 B 95/14)

Es ist deshalb wichtig beim Förderausschuss auch auf eine Ortsbesichtigung zu bestehen.

- **Wichtig in einer Schule sind nicht die Räume, sondern das, was in ihnen passiert!**

Die angemessenen Vorkehrungen und der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung

Artikel 3 Grundgesetz bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Eine Benachteiligung liegt dann vor, wenn die Überweisung des Kindes auf eine Förderschule erfolgt, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinen Schule möglich ist, der dafür nötige Aufwand mit den vorhandenen Mitteln geschehen kann und organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter dem nicht entgegenstehen.

Gerichtsurteile sagen also: Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, müssen „**substantiiert**“ begründet werden. Die Schulbehörde muss ausführlich begründen, warum Inklusion im konkreten Einzelfall überhaupt nicht möglich ist. (OVG Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2013 - 3 M 337/13 und OVG Bautzen, Beschluss vom 06.01.2015 - 2 B 95/14).

So schreibt auch **Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention** vor, dass die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden müssen:

- *Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;*

Diese Maßnahmen sind im Sinne von Art. 3 Grundgesetz **direkt und unmittelbar für jeden Einzelnen zu ergreifen, damit dieser nicht benachteiligt, also diskriminiert wird!**

**Sie haben Fragen oder brauchen persönliche Beratung?
Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da:**

Unabhängige Inklusionsberatungsstelle Frankfurt

Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

Ansprechpartnerin: Merve Sesen (B.A. Inklusionspädagogin)

Telefon: 069. 70 790 106 / 0151. 700 672 44

E-Mail: beratung@gemeinsamleben-frankfurt.de

www.gemeinsamleben-frankfurt.de